Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) anlässlich der G7-Außenministerkonferenz

vom 26. Oktober 2022

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der G7-Außenministerkonferenz wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend eingerichtet:

RMZ/TMZ "Aasee"

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 12 NM Radius um 51 57 44 N 007 37 56 E.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ "Aasee" sind das Flugbeschränkungsgebiet ED-R "Aasee", der Luftraum D (nicht Kontrollzone) Münster-Osnabrück und die Kontrollzone Münster-Osnabrück (EDDG).

Im Bereich der Überlappung mit der TMZ Münster-Osnabrück ist abweichend zu NfL 1-1567-19 die nachfolgend in Punkt 2. beschriebene Regelung anzuwenden.

1.4 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 03. November 2022 bis zum 04. November 2022 täglich 06:00 bis 17:00 Uhr UTC.

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Landespolizei Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben und von der Deutschen Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenz 129,875 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

a) Flüge der Bundeswehr,

- b) Flügen der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutzeinsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von
- e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen "Police Info" zu nutzen und den Code A3760 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist "Police Info" einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei NRW weitere Ausnahmen von der Transponder-pflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 26. Oktober 2022

Bundesministerium für Digitales und Verkehr LF 17/6163.2/6

Im Auftrag Im Original gezeichnet Dominik Brill